

Welche Aufgaben hat die Betreuungsstelle?

Die Betreuungsstelle informiert interessierte Personen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen.

Sie unterstützt Bevollmächtigte, Betreuerinnen und Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung und informiert allgemein zu Hilfsangeboten, die unabhängig zur Betreuung bestehen.

Eine wesentliche Aufgabe der Betreuungsstelle ist die Unterstützung des Amtsgerichts. Die Betreuungsstelle ermittelt in Betreuungsverfahren den Sachverhalt, erstellt einen Sozialbericht und schlägt vor, wer die Betreuung übernehmen soll.

Beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer werden durch die Betreuungsstelle registriert.

Zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen berät die Betreuungsstelle zu Vorsorgevollmachten und beglaubigt diese.

Ihre Fragen zur Rechtlichen Betreuung beantworten:

LANDKREIS OSTERHOLZ

Gesundheitsamt Betreuungsstelle

Heimstr. 1-3
27711 Osterholz-Scharmbeck

Tel. 0 47 91 930 2900

E-Mail: betreuungsstelle@landkreis-osterholz.de

Ihre persönlichen Ansprechpersonen finden Sie unter www.landkreis-osterholz.de/betreuungen



AMTSGERICHT OSTERHOLZ-SCHARMBECK Betreuungsgericht / Geschäftsstelle

Am Klosterplatz 1
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel. 0 47 91 305 270 und 0 47 91 305 273

Gesundheitsamt Informationen zur Rechtlichen Betreuung



Landkreis Osterholz
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck



Landkreis
Osterholz

Was ist eine Rechtliche Betreuung?

Mit Erreichen der Volljährigkeit kann jede Person nur für sich selbst verbindliche Entscheidungen treffen. Auch Eheleute oder Kinder dürfen hier nicht ohne Weiteres eintreten.

Die Rechtliche Betreuung unterstützt Erwachsene, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht oder nicht mehr selbst wahrnehmen können. Sie ist strikt am individuellen Bedarf des betroffenen Menschen ausgerichtet, berücksichtigt seine verbliebenen Fähigkeiten und wahrt seine Selbstbestimmung.

Der Umfang der Rechtlichen Betreuung muss auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Die vom Betreuungsgericht bestellte Betreuerin oder der Betreuer unterstützt die betroffene Person in dem genau festgelegten Aufgabenkreis dabei, ihre rechtlichen Angelegenheiten so weit wie möglich selbst wahrzunehmen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren. Er oder sie macht von der Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist. Auch bei Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin bleibt die betroffene Person geschäftsfähig.



Wie wird ein Betreuungsverfahren eingeleitet?

Zum einen können betroffene Personen selbst bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht einen Antrag stellen. Zum anderen kann jeder beim Gericht die Einrichtung einer Betreuung für eine andere Person anregen. Das Gericht prüft dann, ob eine Unterstützungsbedürftigkeit bei der Wahrnehmung rechtlicher Angelegenheiten vorliegt, die auf einer Krankheit oder Behinderung beruht.

Eine Betreuung kann nicht gegen den Willen der betroffenen Person eingerichtet werden.

Wer übernimmt die Betreuung?

Gerne können Familienangehörige oder Freunde die Betreuung übernehmen. Stehen diese nicht zur Verfügung, kann die Betreuung auch von einer anderen Person im Ehrenamt oder berufsmäßig geführt werden.

Der Wunsch nach einer bestimmten Betreuungsperson ist vorrangig, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet. Bei der Auswahl ist im Übrigen auf die persönlichen Bindungen, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

Ehrenamtliche Betreuungsführung hat Vorrang gegenüber beruflicher Betreuung.

Welche Aufgaben haben die Betreuerinnen und Betreuer?

Eine Betreuung wird nur für genau definierte Aufgabenbereiche eingerichtet, die für die betreute Person erforderlich sind (z.B. Gesundheitspflege, Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten).

Die Betreuung soll die betreute Person dabei unterstützen, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst wahrzunehmen. Die Vertretung in Rechtsgeschäften soll nur dann erfolgen, wenn es erforderlich ist. Praktische Hilfen im Haushalt, Botengänge oder ähnliches gehören nicht zu den Aufgaben der rechtlichen Betreuung, sondern ggf. die Organisation dieser Leistungen.

Wie kann eine Betreuung vermieden werden?

Eine Betreuung kann durch eine Vollmacht entbehrlich werden, mit der eine Vertrauensperson rechtsverbindlich handeln darf. Über weitere Einzelheiten hierzu informiert bei Bedarf die Betreuungsstelle.

